

Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 06.12.2022 folgende neue Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Parkscheinautomaten nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, werden in der Zeit von 8 – 18 Uhr Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Servicetaste). Eine Kombination dieser kostenlosen Parkzeit mit der regulären Parkzeit ist nicht möglich.

§ 2

- (1) Die Gebühr für das Parken auf dem „kleinen Markt“ beträgt für die erste Stunde 2,00 €. Jede weiteren 15 Minuten kosten 0,80 €. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €.

§ 3

- (1) Die Gebühr für das Parken auf den Stellplätzen in allen Straßenzügen und Parkplätzen innerhalb der Wallmauern mit Ausnahme des „kleinen Marktes“ beträgt für die erste Stunde 1,00 €. Jede weiteren 15 Minuten kosten 0,50 €. Die Mindestgebühr beträgt 1,00 €. Ein Tagesticket kostet 8,00 €.

§ 4

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für die Nutzung der gebührenpflichtigen und parkscheibenpflichtigen Stellflächen, mit Ausnahme des kleinen Marktes, der Stellflächen auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1-9 und der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17-44 oder nur für die parkscheibenpflichtigen Stellflächen auf Antrag einen Parkschein für (mindestens) drei Monate sowie Jahresparkscheine ausstellen. Monatsparkscheine werden für den Zeitraum von drei oder mehr Monaten auf das Fahrzeug bezogen ausgestellt. Jahresparkscheine werden für den Zeitraum eines Jahres auf das Fahrzeug bezogen ausgestellt.

(2) Für die Parkscheine werden die folgende Gebühren erhoben:

a)	Allgemeiner Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen	250,00 €
b)	Ermäßigter * Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen	150,00 €
c)	Jahresparkschein für parkscheibenpflichtige Stellflächen	150,00 €
d)	Allgemeiner Parkschein für drei oder mehr Monate auf gebührenpflichtigen und parkscheibenpflichtigen Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen	Mindestgebühr 75,00 € für drei Monate; Jeder weitere Monat 25,00 €
e)	Ermäßigter * Parkschein für drei oder mehr Monate auf gebührenpflichtigen und parkscheibenpflichtigen Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen	Mindestgebühr 45,00 € für drei Monate; Jeder weitere Monat 15,00 €
f)	Parkschein für drei oder mehr Monate auf <u>parkscheibenpflichtigen</u> Stellflächen	Mindestgebühr 45,00 € für drei Monate; Jeder weitere Monat 15,00 €

* Ermäßigte Jahresparkscheine können ausschließlich für Bewohner ausgestellt werden, deren Hauptwohnsitz innerhalb der Wallmauern liegt. Sie werden lediglich für ein von dem Bewohner überwiegend genutztes zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

(3) Aktive ehrenamtliche Feuerwehrleute der freiwilligen Feuerwehr Xanten, die ihren Erstwohnsitz innerhalb der Wallmauern haben oder ihren Hauptberuf innerhalb der Wallmauern wahrnehmen, kann auf Antrag ein kostenloser Jahresparkschein für alle Stellplätze innerhalb der Wallmauern, mit Ausnahme des kleinen Marktes sowie der Stellplätze auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1 – 9, der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17 - 44) zur Verfügung gestellt werden. Sie werden lediglich für ein von dem Bewohner überwiegend genutztes zugelassenes Fahrzeug ausgestellt.

§ 5

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.02.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 04.07.2019 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
06.12.2022	-	15.12.2022	21.12.2022	01.01.2023
1. Änderung				
26.09.2023		11.10.2023	11.10.2023	18.10.2023
2. Änderung				
07.12.2023		12.12.2023	14.12.2023	01.01.2024
3. Änderung				
10.12.2024		11.12.2024	18.12.2024	25.12.2024